

## Aktuelle Gesetzesvorhaben

# Jahressteuergesetz 2013

Das BMF hat den Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 2013 vom 5.3.2012 veröffentlicht. Mit dem Gesetz sollen verschiedene Einzelmaßnahmen in unterschiedlichen Steuerbereichen umgesetzt werden, insbesondere Vorgaben des EU-Rechts (z. B. die EU-Rechnungsrichtlinie, Richtlinie 2010/45/EU), der EuGH-Rechtsprechung und internationale OECD-Entwicklungen. Daneben werden auch Empfehlungen des Bundesrechnungshofes aufgegriffen. Andere Maßnahmen dienen der Erhöhung des Steueraufkommens oder der Verfahrensvereinfachung. Das Gesetz tritt im Wesentlichen am 1.1.2013 in Kraft, das EG-Amtshilfe-Gesetz tritt dann außer Kraft. Der Kabinettsbeschluss zum JStG 2013 war für den 25.4.2012 vorgesehen.

von Diplom-Finanzwirt (FH) Robert Kracht, Bonn

## 1 Änderungen im Überblick

Die unmittelbare Umsetzung von EU-Recht erfolgt durch die Einführung des **EU-Amtshilfegesetzes (EUAHiG)** über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, um insbesondere Steuern bei grenzüberschreitenden Steuersachverhalten ordnungsgemäß festzusetzen. Dies erfolgt durch effizientere Zusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten auf internationaler Ebene. Zudem erfolgt die Einbindung des **OECD-Standards** beim zwischenstaatlichen Informationsaustausch für Besteuerungszwecke.

**!** **Wichtig:** Die Amtshilferichtlinie ersetzt das überholte EG-Amtshilfe-Gesetz zum 1.1.2013, das gleichzeitig außer Kraft tritt.

Neben dieser direkten Umsetzung von EU-Recht erfolgen darüber hinaus folgende internationale Anpassungen:

- » Änderung § 43b EStG, Anlage 2 zum EStG, § 8b Abs. 9 und § 34 Abs. 7 KStG sowie § 9 Nr. 4 GewStG durch Angleichung an die sog. **Mutter-Tochter-Richtlinie**.
- » Die Änderung des § 3a Abs. 3 UStG setzt die EU-Richtlinie vom 12.2.2008 bezüglich des **Ortes der Dienstleistung** fristgerecht um.
- » Die Richtlinie über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der **Rechnungsstellungsvorschriften** wird in den §§ 14 und 14a UStG umgesetzt.

Darüber hinaus ergeben sich viele weitere Änderungen:

- » Zur Umsetzung des Regierungsprogramms **Elektromobilität** wird die private Nutzung von betrieblichen Elektrofahrzeugen entlastet.
- » Anpassungen im **EStG** an die Aussetzung der **Wehrpflicht**.
- » Ausweitung des **Pflege-Pauschbetrags** auf den EU- und EWR-Raum.
- » Vereinfachung durch die Antragsmöglichkeit für Arbeitnehmer, den im **Lohnsteuerabzugsverfahren** zu berücksichtigenden **Freibetrag** künftig auf 2 Jahre zu verlängern, damit sie den Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung beim Finanzamt nicht mehr jährlich zu stellen brauchen.
- » Modernisierung und Vereinfachung des Verfahrens der Anmeldung der **Feuerschutzsteuer** durch die Option, diese künftig elektronisch abzugeben.

- » Umstellung auf durchgehende Jahresabgabe der **Bundesstatistiken** zur Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer.
- » Neuregelung des Entlastungsverfahrens für **hybride ausländische Gesellschaftsformen**.
- » Erweiterung der Abstandnahme vom **Abzug von Kapitalertragsteuer (KapEST)** nach § 44a EStG, um Veranlagungen zu vermeiden.
- » Umstellung des **Erstattungsverfahrens bei Gesamthandsgemeinschaften** in § 44b EStG.
- » Einführung eines Umsatzsteuer-Vergütungsverfahrens für Leistungen an **europäische Forschungskonsortien**.
- » Rechtsgrundlage in § 1 AstG, um den **Fremdvergleichsgrundsatz** nach OECD-Standard uneingeschränkt auf **internationale Betriebsstättenfälle** anwenden zu können. Außerdem wird die Vorschrift zur Vermeidung von rechtlichen Risiken hinsichtlich ihrer Wirksamkeit **um Personengesellschaften und Mitunternehmer-schaften ergänzt**.
- » Redaktionelle Anpassung diverser Maßnahmen mit überwiegend technischem Charakter, z. B.
  1. redaktionelle Anpassungen der Steuergesetze an den **Vertrag von Lissabon**,
  2. Folgeanpassungen an die Abschaffung der **Wehrpflicht**,
  3. Anpassung weiterer steuerlicher Vorschriften beim **KapEST-Abzug** sowie
  4. Detailregelungen zur **elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung** und Folgeänderungen im **Fünften Vermögensbildungsgesetz**.

## 2 Die wichtigsten Änderungen für Privatpersonen

§ 3 Nr. 5 EStG wird neu gefasst, da die **Wehrpflicht** ab dem 1.7.2011 ausgesetzt und durch den **Freiwilligen Wehrdienst** mit einer Dauer von bis zu 23 Monaten ersetzt wurde. Dies führt dazu, dass die Steuerfreiheit für den Freiwilligen Wehrdienst nicht mehr gewährt wird und nur noch die Geld- und Sachbezüge an Wehrpflichtige steuerfrei sind. Die Vorteile aus einer unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung der Soldaten und Zivildienstleistenden bleiben ebenfalls steuerfrei.

Derzeit kommen **Sonderausgaben** nur in Betracht, wenn das Versicherungsunternehmen sein Geschäft im Inland betreiben darf. Durch eine Änderung ist der Abzug auch für Beiträge zum Erwerb eines Basiskrankenversicherungsschutzes an ein Versicherungsunternehmen **außerhalb des EU- und EWR-Raums** möglich.

Um die Abgeltungsteuer für Anleger und Kreditinstitute praktikabel auszugestalten, wird der Anwendungsbereich auf **Abspaltungen** erweitert, indem es zur **Fortführung der Anschaffungskosten** kommt und die erhaltenen Aktien den Status der Anteile an der übertragenden Gesellschaft übernehmen.

Der **freiwillige Wehrdienst** begründet eine **Probezeit** von 6 Monaten, die zur Berücksichtigung bei den **Freibeträgen** und beim **Kindergeld** führt – auch für den freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst. Derzeitig wurden arbeitssuchende Kinder und Kinder in Berufsausbildung über das 21. bzw. 25. Lebensjahr hinaus berücksichtigt, wenn sie den gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst geleistet hatten.

Mit der Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht ist die Notwendigkeit einer Verlängerung der Berücksichtigungsdauer bei den Freibeträgen und dem Kindergeld entfallen. Es erfolgt aber eine Verlängerung der Berücksichtigung von Kindern, die den gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst vor der Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht am 1.7.2011 angetreten haben, über den 25. Geburtstag hinaus um 6 Monate, wenn sie sich in Berufsausbildung befinden. Entsprechendes gilt für den **Zivildienst** und die Tätigkeit als **Entwicklungshelfer**.

Anstelle der Steuerermäßigung nach § 33 EStG gibt es einen **Pflege-Pauschbetrag** i.H.v. 924 EUR bei der Pflege im Inland. Mit der Neuregelung in § 33b EStG wird der Anwendungsbereich auf die häusliche persönlich durchgeführte Pflege im **gesamten EU-/EWR-Ausland** ausgeweitet.

Ein im **Lohnsteuerabzugsverfahren** zu berücksichtigender **Freibetrag** gilt für **2 Jahre** statt für ein Jahr. Der 2-Jahres-Zeitraum ist eine Folge der Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) und die längere Geltungsdauer führt zur Vereinfachung für Arbeitnehmer. Diese müssen nicht mehr jährlich den Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung beim Finanzamt stellen.

Darüber hinaus erfolgen **zahlreiche Anpassungen** an neue Vorschriften und das geänderte EU-Recht an BFH-Urteile in der AO, insbesondere zu den **Mitwirkungspflichten des einzelnen Bürgers** und der **Vorlage von Kontoauszügen**, wenn die Bank eine zuvor geforderte Auskunft über das Konto nicht erteilt hat.

### 3 Die wichtigsten Änderungen für Unternehmen

Die Bewertung der Entnahme für die **private Nutzung eines Kfz** nach dem Listenpreis zzgl. Sonderausstattung benachteiligt Elektrofahrzeuge, weil deren Preis derzeit höher als der von Autos mit einem Verbrennungsmotor ist.

Der **Listenpreis** als Bemessungsgrundlage wird um die in der Sonderausstattung enthaltenen **Kosten des Akkumulators (Batterie)** gemindert. Dies findet auch Anwendung bei Arbeitnehmern und gilt sowohl für die Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines betrieblichen Kfz zur privaten Nutzung als auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Bei der Fahrtenbuchmethode scheiden die auf die Anschaffung des Akkumulators entfallenden Aufwendungen bei der Ermittlung der Gesamtkosten aus und die AfA ist entsprechend zu mindern. Die Regelung wird zeitlich beschränkt auf den Erwerb von Elektrofahrzeugen, die bis Ende 2022 angeschafft werden und gilt ab 2013 auch für Elektro-Kfz, die bereits im Betriebsvermögen vorhanden sind.

Der Arbeitgeber kann für das Gehalt aus einer **geringfügigen Beschäftigung** die Lohnsteuer mit einem einheitlichen **Pauschsteuersatz** i.H.v. insgesamt 2 % des Arbeitsentgelts erheben (§ 40a Abs. 2 EStG) und zusammen mit den Beiträgen zur Sozialversicherung an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See entrichten. Die Knappschaft-Bahn-See leitet diese an die zuständigen Stellen weiter, überwacht die Zahlungseingänge und bearbeitet Meldungs- und Zahlungsrückstände. Dafür gelten grundsätzlich die allgemeinen AO-Verfahrensvorschriften und hiervon abweichend zur Arbeitserleichterung für die Anmeldung, Abführung und Vollstreckung der Pauschsteuer sozialrechtliche Regelungen (§ 40a Abs. 6 Satz 3 EStG).

Der Bundesrechnungshof hatte vorgeschlagen, für das **Erhebungsverfahren der Pauschsteuer** die sozialrechtlichen Vorschriften umfassend anzuwenden (BT-Drucks. 17/3650 v. 15.11.2010), weil es sehr aufwendig ist, wenn die Minijob-Zentrale steuer- und sozialrechtliche Verfahrensvorschriften nebeneinander anwendet.

Mit der Änderung wird der Vorschlag aufgegriffen und im Bereich der geringfügigen Beschäftigung und der einheitlichen Pauschsteuer sind auch für die Erhebung von Säumniszuschlägen, Mahngebühren sowie für das Mahnverfahren **sozialrechtliche Regelungen anzuwenden**.

Soweit dem **Entleiher** Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung überlassen werden, **haftet** er grundsätzlich neben dem

Arbeitgeber der Leiharbeitnehmer für die **Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer**.

Der Anwendungsbereich der **Leiharbeitsrichtlinie** erfasst jetzt natürliche und juristische Personen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und der erweiterte Verleiherkreis wird in die steuerlichen Regelungen einbezogen.

Zur **Vermeidung von KapEst** gibt es Verbesserungen bei

- » Zinsen von Gewinnobligationen,
- » Leerverkäufen von Aktien,
- » GmbH-Anteilen und nicht börsennotierten Aktien und
- » Personengesellschaften.

Im **KStG** und **GewStG** erfolgen **redaktionelle Anpassungen** an die Neufassung der Mutter-Tochter-Richtlinie, die Amtshilferichtlinie, den Vertrag von Lissabon, den Vertrag zur Gründung der EU und über die Arbeitsweise der EU.

Die Änderungen des § 1 AStG dienen dazu, die **Besteuerung grenzüberschreitender Vorgänge** im Hinblick auf die Gewinnabgrenzung bzw. -verteilung klar und für alle Investitionsalternativen (Kapital- und Personengesellschaften, Betriebsstätten) einheitlich zu regeln.

#### 4 Änderungen bei der Umsatzsteuer

Aufgrund der reihenweisen Anpassungen kann die Darstellung nachfolgend als erste Orientierungshilfe nur punktuell in kurzen Stichworten erfolgen:

- » **Leistungen**, die unter die Ortsregelung des **§ 3a Abs. 2 UStG** fallen und an den nicht unternehmerischen Bereich einer **juristischen Person** erbracht werden, die sowohl unternehmerisch als auch nicht unternehmerisch tätig ist, werden an dem **Ort** besteuert, an dem derjenige den **Sitz oder eine Betriebsstätte** hat, von der aus der Umsatz erbracht wurde. Künftig richtet sich bei Leistungen an juristische Personen, die sowohl unternehmerisch als auch nicht unternehmerisch tätig sind, der Leistungsort nach ihrem Sitz. Etwas anderes gilt nur, wenn der Bezug für den privaten Bedarf des Personals erfolgt – insoweit ist der Leistungsort am Sitz des Unternehmers.
- » Nach § 3a Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 UStG unterliegt die **langfristige Vermietung eines Sportbootes an Nichtunternehmer** bislang der Umsatzbesteuerung am Sitz oder der Betriebsstätte des leistenden Unternehmers. Dies wird an den Ort verlagert, an dem das Sportboot dem Empfänger zur Verfügung gestellt wird.
- » Bislang unterliegt die **langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln an Nichtunternehmer** der Umsatzbesteuerung am Sitz oder der Betriebsstätte des leistenden Unternehmers und künftig wird dieser Leistungsort an den Wohnsitz oder den Sitz des Empfängers verlagert.
- » **Umsätze von Blinden** sind befreit, wenn diese nicht mehr als 2 Arbeitnehmer beschäftigen. Nicht als Arbeitnehmer gilt bislang der Ehegatte. Durch die Änderung wird auch ein eingetragener Lebenspartner nicht mehr als Arbeitnehmer angesehen.
- » Auf Vorschlag des Bundesrechnungshofs gilt der **Ausschluss** von der **Umsatzsteuerbefreiung für Vorumsätze an Luftfahrtunternehmer mit Ambulanzflügen** auch für inländische Luftfahrtunternehmen, die neben internationalem Luftverkehr auch grenzüberschreitende Krankentransporte durchführen.
- » Ein **Unternehmer** ist künftig auch dann im **Ausland ansässig**, wenn er dort den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit, seine Geschäftsleitung oder eine feste Niederlassung und im Inland nur einen Wohnsitz hat.
- » Nach dem neuen § 14 Abs. 7 UStG richtet sich das **Recht für die Rechnungsstellung** nach den Vorschriften des Mitgliedstaates, in dem der Umsatz ausgeführt wird. Sofern kein Sitz oder keine feste Niederlassung vorhanden ist, gilt das Recht des Staates, in dem der Unternehmer Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- » Eine **Rechnung** muss bei **Reiseleistungen** und bei der **Differenzbesteuerung** die Angabe „Sonderregelung für Reisebüros“ bzw. „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“, „Kunstgegenstände/Sonderregelung“ oder „Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung“ enthalten.
- » Der **Anspruch auf Vorsteuerabzug** aus dem **innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen** für das Unternehmen wird auf die Fälle eingeschränkt, in denen der innergemeinschaftliche Erwerb nach **§ 3d Satz 1 UStG** in Deutschland bewirkt wird, da in Deutschland die Beförderung oder Versendung tatsächlich endet.
- » Durch die Neufassung des **§ 4 Nr. 21 UStG** erfolgt eine Anpassung an das EU-Recht beim **Schulunterricht** sowie der **Aus- und Fortbildung**. Die derzeit für eine Befreiung noch erforderliche **Bescheinigung** der zuständigen Landesbehörde **entfällt** und die Finanzbe-

hörden prüfen das Vorliegen aller Tatbestandsmerkmale in eigener Zuständigkeit.

- » **Vorträge, Kurse** und **andere Veranstaltungen** wissenschaftlicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind künftig nur noch unter den Voraussetzungen des geänderten **§ 4 Nr. 21 UStG** von der Umsatzsteuer befreit.

## 5 Einführung des EU-Amtshilfegesetzes

Mit dem EUAHiG wird die **Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden** im Bereich der Besteuerung in deutsches Recht umgesetzt, um das Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten, insbesondere um die **Steuern bei grenzüberschreitenden Steuersachverhalten** ordnungsgemäß festsetzen zu können.

Es soll eine effiziente Zusammenarbeit auf internationaler Ebene zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten forciert und ein effizienter zwischenstaatlicher Informationsaustausch eingeführt werden, um Steuerhinterziehungen zu vermeiden.

Dazu werden durch die Amtshilferichtlinie gewisse Prüfungsmöglichkeiten und Mindeststandards festgelegt und der **OECD-Standard für Transparenz und effektiven Informationsaustausch** für Besteuerungszwecke verbindlich implementiert.

Dieser Standard **verpflichtet** die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen **alle für ein Besteuerungs- oder ein Strafverfahren erforderlichen Informationen** zu erteilen. Beweisausforschungen sind jedoch ausgeschlossen.

Eine **Übermittlung von Informationen** kann nicht mehr deshalb abgelehnt werden, weil der übermittelnde Mitgliedstaat kein eigenes Interesse daran hat oder weil diese Informationen sich bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder sich auf Eigentumsanteile einer Person beziehen.

Die Neuerungen betreffen im Wesentlichen die Schaffung sog. **zentraler Verbindungsbüros** in allen Mitgliedstaaten sowie die Einführung elektronischer Standardformblätter und Übermittlungsfristen sowie auch die stufenweise Entwicklung eines automatisierten Informationsaustauschs und die Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit durch weitergehende Anwesenheits- und Teilnahmemöglichkeiten an behördlichen Ermittlungen.

## 6 Weitere geänderte Gesetze

Darüber hinaus erfolgen Änderungen in weiteren Gesetzen:

- » In der **Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung** erfolgt eine redaktionelle Anpassung an vorgenommenen Änderungen des AStG.
- » Im **Investmentsteuergesetz** erfolgen redaktionelle Anpassungen.
- » Im **Umwandlungssteuergesetz** wird das neue EU-Recht in diversen Bereichen berücksichtigt.
- » Die Änderung im **Feuerschutzsteuergesetz** räumt die Option ein, die Anmeldung elektronisch abzugeben. Im Hinblick auf die Anmeldung der **Versicherungsteuer** gilt künftig Entsprechendes. Der maßgebliche Betrag für eine vierteljährliche Anmeldung der Feuerschutzsteuer wird verdoppelt. Die Einführung einer Betragsgrenze von 400 EUR für Kleinversicherer ermöglicht die Abgabe einer Feuerschutzsteueranmeldung nur einmal pro Jahr.
- » Die Änderung des **Bundeskindergeldgesetzes** übernehmen die Anpassungen im EStG (s. o.).
- » Durch Änderungen im **Gesetz über Steuerstatistiken** werden zur Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer die 3-jährlichen Bundesstatistiken auf die jährliche Aufbereitung von Daten umgestellt, die im Rahmen des automatisierten Besteuerungsverfahrens bei den Länderfinanzverwaltungen anfallen – wie bereits in vielen anderen Steuerarten. Die jährlichen Bundesstatistiken zur Einkommensteuer werden ab 2012, zur Körperschaftsteuer ab 2014 und zur Gewerbesteuer ab 2011 durchgeführt. Bei der staatlich geförderten kapitalgedeckten Altersvorsorge Riester-Rente beschränkt sich künftig die statistische Aufbereitung auf die steuerliche Förderung und einen Verzicht auf die Inanspruchnahme der Zulagen.
- » Die **Anlage VI** kann anstelle der Papierform elektronisch übermittelt werden, um die Arbeitnehmer-Sparzulage von der Finanzverwaltung zu erhalten. Zudem gibt es formale Anpassungen bei der Ablehnung der Festsetzung einer **Arbeitnehmer-Sparzulage** wegen Überschreitung der Einkommensgrenzen.